

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik

vom 27. Juni 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften am 09. Juni 2005 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 20.07.2000 (W., F.u.K. 2000, ISSN 1434-5390, S. 693ff), zuletzt geändert am 02.11.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16. November 2004, Nr.17 S. 128) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 27. Juni 2005 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung der Prüfungsdauer - § 14

- a) § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungsdauer beträgt bei mündlichen Prüfungen abhängig von den zu prüfenden SWS bei einem Umfang von
6 SWS 20 – 30 Minuten, bei
12 SWS 40 – 60 Minuten, bei
18 SWS 60 – 90 Minuten.

Bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt die Prüfungsdauer in der Regel jeweils drei Stunden.“

2. Änderung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen - § 15

- a) Nach § 15 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Prüfungen, so errechnet sich die Gesamtnote des Prüfungsfaches als das arithmetische Mittel der mit Semesterwochenstunden gewichteten Einzelnoten. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

- b) § 15 Abs. 2 wird zu § 15 Abs. 3
c) § 15 Abs. 3 wird zu § 15 Abs. 4
d) § 15 Abs. 4 wird zu § 15 Abs. 5

3. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung - § 18

- a) Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„die Übungsscheine Systemnahe Software gemäß Satz 1 Nr. 4, Statistik II gemäß Satz 1 Nr. 5 und Operations Research II gemäß Satz 1 Nr. 6 als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung entfallen, sofern diese Prüfungsfächer als Teil der Diplomprüfung erbracht werden.“

- b) Nach § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 1 angefügt:

„Übungsscheine, die älter als zwölf Fachsemester sind, verlieren ihre Gültigkeit.“

4. Änderung des Umfangs der Diplomprüfung - § 19

- a) In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „ einer mündlichen Prüfung in“ gestrichen.

- b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Mathematik I:

- Reine Mathematik im Umfang von mindestens 12 SWS;
dabei besteht die Reine Mathematik aus den Teilgebieten Algebra, Geometrie, Zahlentheorie und Analysis.

2. Wirtschaftswissenschaften:

- Wahlpflichtvorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS

3. Informatik und Numerik:

- Wahlpflichtvorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon mindestens 6 SWS in Informatik.

4. Stochastik, Optimierung/Operations Research und Finanzmathematik:

- Wahlpflichtvorlesungen im Umfang von mindestens 18 SWS, davon jeweils mindestens sechs 6 SWS Stochastik und Optimierung/Operations Research.

5. Vertiefung:

- Wahlpflichtvorlesungen im Umfang von mindestens 6 SWS.“

- b) § 19 Abs. 3 und 4 entfallen und werden durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

„(3) Das Prüfungsfach Mathematik I wird in einer mündlichen Prüfung abgeprüft.

Im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften werden in der Regel schriftliche studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. Werden Vorlesungen ausschließlich aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktfach des Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt, so kann das Prüfungs-

fach Wirtschaftswissenschaften in einer mündlichen Prüfung über 12 SWS abgeprüft werden.

Das Prüfungsfach Informatik und Numerik kann in zwei Teilen über je 6 SWS mündlich geprüft werden oder als eine mündliche Prüfung über 12 SWS.

Das Prüfungsfach Stochastik, Optimierung/Operations Research und Finanzmathematik kann in Teilen im Umfang von mindestens je 6 SWS mündlich geprüft werden.

Das Prüfungsfach Vertiefung kann in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über mindestens 6 SWS abgeprüft werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

(2) Studierende, die die Vordiplomprüfung nach dem 30.09.2005 ablegen werden, studieren im Hauptstudium entsprechend der vorliegenden Änderungssatzung. Dabei werden Prüfungsleistungen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 20.07.2000, zuletzt geändert am 02.11.2004 bereits im Hauptstudium absolviert wurden, angerechnet. Studierende, die die Vordiplomprüfung bis zum 30.09.2005 abgelegt haben, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.07.2000, zuletzt geändert am 02.11.2004, fortsetzen.

Ulm, den 27. Juni 2005

gez.
Prof. Dr. K. J. Ebeling
- Rektor -